

Die Entstehung der belgisch-französischen Grenze.¹⁾

Mit einer Karte.

Von Dr. Karl Rieger, Wien.

Als Verfasser dieses bei der Abfassung seiner Dissertation „Beiträge zur historischen Geographie der Königreiche Belgien und Niederlande“ vor die Aufgabe gestellt wurde, das kartographische Bild der österreichischen Niederlande vor der französischen Revolution zu rekonstruieren, benützte er als Grundlage für die Zeichnung der Karte, die „Erdbeschreibung“ des Dr. A. Friedrich Büsching in der 8. Aufl. Hamburg 1788. Bei der Durcharbeitung des III. und V. Bandes wurde er auf Verträge aufmerksam, die zwischen Frankreich und seinen nördlichen Nachbarn Österreich und Lüttich, im Zeitraum 1769–79 abgeschlossen wurden. Nach Durchsicht der Verträge in der Urkundensammlung des G. F. v. Martens: „Recueil des principaux traités“ Göttingen 1791, fand der Verfasser, daß sie vor allem die genaue Festlegung der heutigen belgisch-französischen Grenze enthielten und in mehreren Punkten der bisherigen Ansicht über die Entstehung einzelner merkwürdiger Grenzgebilde widersprachen. So ist z. B. die Entstehung des Zipfels bei Givet auf diese Verträge zurückzuführen, während die historischen Atlanten des XIX. Jahrhunderts wie von Spruner-Menke 1880 und von Droysen 1886, von Schrader, Paris 1896 und von de Bont, Gröningen 1920 die Entstehung dieses französischen Grenzvorsprungs auf das Zeitalter Ludwigs XIV. zurückverlegen und zwar mit der Erwerbung des Herzogtums Bouillon 1676 in Verbindung bringen, eine Ansicht, der auch Tafel 49 in Peterm. Mitteil. 1915 („Die Westgrenze des Deutschen Reiches zwischen Ardennen und Schweizerjura von 1300 bis heute“) zu folgen scheint. Gestützt dürfte diese Ansicht auf die Tatsache sein, daß das Lütticher Gebiet von Hierges eine Payrie von Bouillon war. Doch wird durch die dem Lüttich-französischen Grenzvertrag von 1772 beigelegte Protestation des Herzogs von Bouillon und der Gegenprotestation des Bischofs von Lüttich bewiesen, daß Hierges seit 1665 im engen Rechtsverhältnis zu Lüttich stand, was 1757 sogar von Frankreich anerkannt wurde, und daß das 1676 neugebildete Herzogtum Bouillon niemals Souveränitätsrechte über Hierges besessen hat. Diese Verträge scheinen von den Historikern des XIX. Jahrhunderts übersehen worden zu sein, denn der Verfasser fand in keinem historischen Werk, weder in der „Histoire Abrégée des traités de Paix“ von M. de Koch und F. Schoell, Paris 1817 noch in den größeren belgischen Geschichtswerken des XIX. Jahrhunderts irgend eine Erwähnung dieser Verträge. Als nun der Verfasser sich diesbezüglich an Herrn Hofrat Prof. Dr. O. Redlich um Rat wandte, zeigte ihm dieser allerdings, daß die Verträge als Regeste in L. Bittner „Österreichische Staatsverträge“ II. Bd., Wien 1919 zitiert werden, doch in dem großen Werke über Maria Theresia von A. v. Arneth, auf welches Hofrat Redlich den Verfasser verwiesen hatte, fand dieser trotz eines ziemlich ausführlichen Kapitels über Belgien ebensowenig eine Erwähnung dieser Verträge, wie in L. von Ruckelingen „Belgien unter Maria Theresia“. Der Verfasser glaubt sich daher verpflichtet, diesen Beitrag zur Entstehung des heutigen Kartenbildes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

* * *

Friedrich Ratzel sagt in seiner „Politischen Geographie“ über den Zusammenhang der Einzelheiten des Grenzverlaufes mit

¹⁾ Aus einer im Geograph. Inst. d. Univ. Wien bei Prof. Oberhummer ausgearbeiteten Dissertation 1922.

den historischen Ereignissen folgendes: „Wenn man die wichtigen Geschehnisse betrachtet, deren Schauplatz die Grenzgebiete gewesen sind, so knüpfen sie sich gerade in den entscheidenden geschichtlichen Momenten an Einzelheiten des Grenzverlaufes, die im raschen Überblick vielleicht gar keine tiefere Beziehung zur Form des Staates oder Gebietes zu haben scheinen.“ (2. Aufl., S. 617.)

Ein gutes Beispiel für diese These bietet die belgische Südgrenze, von der Ratzel selbst sagt, daß sie „im allgemeinen ein Bild der Abgebröckeltheit gewähre“. Und mit Recht: denn die Grenze des Friedens von Cambray 1529, die zum erstenmal die 17 Provinzen der Niederlande vereinte, indem sie die alte Reichsgrenze von 879, bzw. 925 von der Schelde nach W an die Westgrenze der Grafschaften Flandern und Artois verlegte, hatte nur einen Bestand von 130 Jahren. Und doch hatte diese Grenzlinie einen wenig gebuchteten Verlauf, indem sie von Gravelingen südwärts bis zur Authie verlief und dann diesem Flusse ostwärts bis Crevecœur folgte, wo sie die alte Reichsgrenze von 925 erreichte. Dieser entlang lief sie nach O bis östlich der Maas und dann parallel dieses Flusses nach SW. Allerdings war im W der Küstengrenzsaum bis Calais seit 1558 französisch — ein Vorbote späterer Ausbreitung.

Denn seit dem Niedergang der spanischen Militärmacht im XVII. Jahrhundert begann Frankreich, das seit dem Mittelalter an einer Expansion seiner Grenzen nach N hin arbeitete, mit der systematischen Abbröckelung der Südgrenze der spanischen Niederlande in der Weise, daß von der heutigen belgisch-französischen Grenze nur die Südgrenze des Bezirkes Chimay im Hennegau sowie kleine Teile an der Südwestgrenze Luxemburgs der Reichsgrenze von 1529 entsprechen. Im übrigen verläuft die heutige Grenze quer durch ehemals belgische Gebiete.

Im Pyrenäischen Frieden 1659 wurde durch Lostrennung der südlichen luxemburgischen Provinzen die heutige luxemburgische Südgrenze gebildet. Der Frieden von Nimwegen bildete die heutige Westgrenze des Hennegau gegen Frankreich und die Grenze zwischen Courtray und Lille aus. Im Frieden von Utrecht 1713 wurde durch Rückgabe eines Teiles der französischen Niederlande an Österreich der Grenzverlauf in Westflandern und im Tournesis der heutigen Grenzlinie angeglichen. Jedoch waren keine genauen Bestimmungen über die Grenzen und die aus der Abtretung sich ergebenden Rechtsverhältnisse getroffen worden. Namentlich an der flandrischen Grenze in den Enklaven des Tournesis und der Burggrafschaft Lille, in dem von der Grafschaft Mortagne abhängenden Gebiete, in dem weit nach Süden vorgeschobenen Teil des Lütticher Gebietes an der Maas und in den Präensionen Frankreichs im südlichen Luxemburg führte der Mangel an klaren territorialen Angaben zu Schwierigkeiten und

Weiterungen. Im Artikel 18 des Friedens von Aachen²⁾ 1748 wurde die Regelung dieser Differenzen eigens zu ernennenden Kommissionen zugewiesen.

Zwar wurde durch die Verträge vom 1. Mai 1756 der Gegensatz zwischen Frankreich und Österreich ausgeglichen. In der Neutralitätskonvention versprach die Kaiserin-Königin, weder direkt noch indirekt an dem Streite zwischen Frankreich und England teilzunehmen, wogegen der König von Frankreich zusagte, weder die Niederlande noch ein anders österreichisches Gebiet anzugreifen. Dadurch war Frankreich zwar gehindert, die Niederlande in Besitz zu nehmen, allein die geheime Absicht blieb. Dazu bot der erste geheime Artikel zum Defensivvertrag die erwünschte Handhabe. Die Zusage, Österreich für den Fall Hilfe zu leisten, wenn es während des Krieges der beiden Westmächte von einer dritten Macht angegriffen würde, ließ sich an die Abtretung der österreichischen Niederlande an Frankreich binden. Mit dieser Absicht trat Frankreich offen hervor, als durch den Einfall Friedrichs II. in Sachsen die im Geheimartikel zum Defensivvertrage stipulierte Hilfeleistung aktuell geworden war. Frankreich forderte für den Fall der Erwerbung Schlesiens durch Österreich die Abtretung der österreichischen Niederlande und erlangte im Vertrag vom 1. Mai 1757 die Zusicherung, daß ihm gegen den Österreich garantierten Besitz von Schlesien Chimay und Beaumont, Ostende und Nieuport, Ypern, Veurne, Mons und Fort Knock, alles für Frankreich wichtige Grenzdistrikte, abgetreten würden und der übrige Teil der Niederlande an Don Philipp von Parma komme. Wohl wurden diese Bestimmungen durch den Hubertusburger Frieden gegenstandslos, doch blieb das Bündnis mit Frankreich mit allen seinen Verbindlichkeiten bestehen. Dazu kam es, daß die Differenzen an der Grenze durch die Erwerbung Lothringens durch Frankreich eine Verstärkung erhielten, indem die territorialen Gegensätze zwischen Lothringen und Luxemburg sich mit den französisch-belgischen verbanden. Zur Sicherung der Neutralität der Niederlande trat daher Österreich mit Frankreich in Verhandlung, als im Jahre 1769 wiederum der Bruch zwischen Frankreich und England drohte. Der am 16. Mai 1769 zu Versailles abgeschlossene Vertrag regelte in einer für Frankreich günstigen Weise die Grenze von der Mosel bis zum Meere.³⁾ Als die Engländer während des amerikanischen Krieges den Gegensatz zwischen Österreich und Preußen in der Bayerischen Erbfolgefrage ausnützen wollten, um Frankreich für den Abschluß eines Handelsvertrages mit den amerikanischen Provinzen zu züchtigen, sah Frankreich sich gezwungen, seiner Allianz mit Österreich nur durch

²⁾ F. A. W. Wenckius: Codex juris gentium recentissimi, Teil II, S. 337.

³⁾ Martens, Recueil des Pricipaux Traités. Göttingen 1791 I. Teil, S. 265, Nr. 32.

Neutralität genug zu tun. Wohl war Österreich darüber arg getäuscht; dennoch erkannte es die europäische Notwendigkeit der Erhaltung der Verträge von 1756, nahm die Vermittlung Frankreichs im Frieden zu Teschen 1779 an und suchte durch eine neue Grenzfeststellung die Niederlande vor jedem Übergriff Frankreichs zu sichern. Frankreich hatte inzwischen durch Grenz- und Handelsverträge mit dem Bistum Lüttich (24. Mai 1772 und 9. Dezember 1773) eine starke Stellung an der Maas gewonnen⁴⁾ und vom Erzbischof von Trier die Anerkennung der Grenzregelung von 1769 erlangt, es strebte jetzt nach der günstigen Regelung der übrigen Streitfragen. Um mit dem Streben Frankreichs für den Verzicht auf die Niederlande seine Machtstellung an der Nordgrenze zu verstärken, die Interessen der österreichischen Niederlande zu vereinigen, wurden in dem am 18. Nov. 1779 zu Brüssel abgeschlossenen Grenzvertrag sämtliche Grenzpunkte endgiltig geregelt und damit die Neutralität der Niederlande sichergestellt.⁵⁾

Der Hauptwert dieser Grenzregulierungen, durch die — mit Ausnahme bei Bouillon — die heutige belgisch-französische Grenze im Detail festgelegt wurde, liegt in der Arrondierung und Verkürzung des Grenzverlaufes. Dies war vor allem an der Grenze zwischen Tournay und Lille nötig, wo die alte Grenze mäanderartig verlief und zahlreiche Enklaven des Tournesis in Lille und der Castellanei Lille im Tournesis aufwies. Durch die Artikel 1—4 des Versailler Vertrages von 1769 wurden die Enklaven des Tournesis in Lille, wie Marq, Marquette, Coutiches, Fournes, Buwry u. a. sowie die westlichen Vorsprünge des Tournesis wie Leers, Wannehain, Bourghelles und Wihers u. a. an Frankreich abgetreten; dafür wurden die französischen Enklaven von Lille östlich der Schelde im Hennegau, wie Pottes, Cavrines u. a., und westlich der Schelde in der Tournesis, wie Dottignies, ferner die östlichen Vorsprünge der Castellanei Lille im Tournesis, wie Estaimburg, Bailloeu, Templeuve, Nechin, Esplechin u. a. dem Tournesis zugewiesen. Ergänzt wurde dieser Gebietstausch durch Artikel 3—7 des Vertrages von Brüssel 1779, in dem Frankreich den östlichen Teil von Leers und Wihers an den Tournesis zurückgab und Hovardies und das Lehen von Cavrines zwischen Bachy Esplechin und Rumes abtrat. Die durch die Geometer (1779, Artikel 6) festgelegte Grenzlinie entspricht der heutigen belgisch-französischen Grenze zwischen Lille und Tournay.

Bei der Festlegung der Grenze werden mit Vorliebe solche Linien genommen, welche von der Natur vorgezeichnet sind. Solche natürliche Grenzlinien bilden vor allem die Flüsse und Bäche.

⁴⁾ Martens, Rec. d. Princ. Trait. I, S. 292 ff Nr. 35a, S. 449, Nr. 43a IV, Nr. 23a, b, S. 181 ff.

⁵⁾ Martens, II, Nr. 74, S. 56 ff.

Daher wurde auch bei der Festlegung der Westgrenze des Hennegaus gegen Valenciennes (1779, Artikel 23, 24) die Honelle (Aunelle) als Grenze genommen, der westlich gelegene Teil von Marchipont an Frankreich, der östlich gelegene Teil von Quievrechain an Österreich abgetreten. Gleichzeitig kam es auch hier zum Austausch der Enklaven. Nachdem Österreich schon 1769 auf den Wald von Mormal und Loquignol verzichtet hatte (Art. 15), trat es 1779 die Herrschaft Gontreuil und Gebiete in Salamagne mit Moulin an Frankreich ab und erhielt dafür die Herrschaft Ferbray (Art. 22, 25, 26).

Eine Abrundung der Grenzen und Regelung der Rechtsansprüche wurde auch bei der Grenzregulierung in Luxemburg erzielt: Vor allem verzichtete Österreich auf seine Ansprüche und Besitzungen, die es in Lothringen über 16 Ortschaften an der deutschen und französischen Nied besaß. (1769, Art. 22). Dafür erhielt es von Frankreich Nittel a. d. Mosel und den Verzicht auf das gemeinsame Besitzrecht in Perle, Vocheren, Wiese, Rehlingen, Nennig und Berg (1769, Art. 17). Auch verzichtete Frankreich auf seine Ansprüche auf die Herrlichkeiten Nassogne, Cugnon, Chassepiere, Bertrix, Muneau und Blaimont, dann die Abtei St. Hubert auf Renich, Grevemachern (Art. 20, 28, 29, 1769). Ferner trat es seine sämtlichen Rechte auf 22 Ortschaften in SO Luxemburgs an Österreich ab. (1769, Art. 18). Die Frisange galt als Grenze zwischen Luxemburg und Frankreich und nur im SO blieb Gandern nördlich der Frisange bei Frankreich. Auf dieses und Bayern mußte Österreich verzichten.

Im westlichen Teile der Südgrenze Luxemburgs kam es durch den gegenseitigen Austausch zweier Grenzvorsprünge zur Verkürzung der Grenze: Gemäß Art. 23 trat Frankreich im N von Longwy die Ortschaften Battincourt, Aix sur Cloix, Aubange, Atus, Rodange und la Madelaine mit dem zugehörigen Waldgebiet ab. Dafür erhielt es von Österreich (Art 21) das an der Südwestecke vorgeschobene Gebiet mit Ham, Flassigny, Bazeilles und Velosnes, wobei die Chiers Grenze wurde. Ein ähnlicher Tausch fand an der Südwestgrenze Luxemburgs statt: Hier räumte Österreich den bis gegen Mezieres an die Maas reichenden Gebietsvorsprung, indem es 1769 Cons la Grandville und Neufmanil (Art. 21) 1779 Gervelle und Rumelle (Art. 30) abtrat und dafür 1769 Gerouville (Art. 23) und 1779 Semphone und den Zins von Hayon (Art. 29) erhielt.

Vor allem war Frankreich bestrebt, sich in den alleinigen Besitz der Verbindungsstraßen zwischen seinen Grenzstädten zu setzen. Daher mußte Österreich das Gebiet von Roisin an der Straße Valenciennes—Maubeuge gegen ein Äquivalent bei Flamen-grie tauschen (1779, Art. 20, 21). Ebenso wurde festgesetzt, daß zur Sicherung der Straße Dünkirchen—Lille die österreichische

Grenze 20 m von dieser Straße entfernt laufen müsse (1769, Art. 13). Gegen Preisgabe der westlich dieser Linie gelegenen Gebiete räumte Frankreich einen Gebietersatz bei Hondshoote ein (1779, Art. 16 und 19). Gleichzeitig wurde die Grenze in Flandern geregelt: 1769 erhielt Österreich das Gebiet von Neuve Eglise, Dranoutre und den Warneton benachbarten Teil von Nieppe (Art. 13), ferner 1779 Westoutre, Vleninkhofe (Art 17) und trat dafür 1769 die 5 Enklaven von Warneton und 1779 das Gebiet zwischen Watou und Steenvoorde (Art. 15) und die Seigneurie de la Motte ab (Art. 14). An der Südgrenze Westflanderns erhielt Frankreich Deulemont und trat dafür das bei Menin gelegene Gebiet von Halluin an Österreich ab (1769, Art. 10, 11, 1779, Art. 18). Die heutige flandrische Grenze ist durch diese Grenzregulierung geschaffen worden.

Einer der ältesten Streitpunkte zwischen Österreich und Frankreich in den Niederlanden war das Gebiet der Grafschaft Mortagne. Gelegen an der Mündung der Skarpe in die Schelde, war sie ein strategischer Punkt, bestimmt zur Beherrschung des Tournesis. Schon im XII. Jahrhundert hatte Frankreich versucht, diesen Punkt zu erwerben, was ihm 1303 gelang. Noch im Frieden von Senlis 1493 wußte Frankreich sich diesen Punkt zu halten.⁶⁾ Im Frieden von Cambray an Spanien abgetreten, kam er im Frieden zu Aachen 1668 mit dem Tournesis an Frankreich zurück. Als gemäß Art. 11 des Friedens von Utrecht 1713, bzw. Art. 19 des Friedens von Rastatt 1715⁷⁾ der Tournesis an Österreich — zurückgegeben werden mußte, blieb Mortagne ohne Dependancen bei Frankreich. Durch die Grenzverträge wußte Frankreich sich diese Dependancen zurückzugewinnen. Im Vertrag von 1769 gelang es, das Territorium zwischen Schelde und Skarpe mit Chateau Abbaye, Bruisse, Foret u. a. ferner Thuin und dem morastigen Teil von Maulde, 1779 auch den jenseits der Schelde gelegenen Teil von Mortagne, nämlich Flines, Sarte, Rouillon, Roeux und die übrigen Ortschaften und somit die ganze Grafschaft Mortagne zu erwerben. Die unnatürliche Einbuchtung der belgischen Grenze in diesem Gebiete ist die Folge dieser Abmachungen.

Eine zweite Einbuchtung rief das Bestreben Frankreichs hervor, die Beherrschung der Maas möglichst weit flußabwärts auszudehnen. Durch den Frieden von Nimwegen besaß Frankreich die Festung Charlemont. Durch die Reunionen hatte es sich Stützpunkte an der Maas zwischen der französischen Grenze erworben; doch schob sich zwischen diese Stützpunkte Lütticher und österreichisches Gebiet. Dieses zu gewinnen, benützte Frank-

⁶⁾ Jean du Mont, Corps Universel diplomatique du droit des gens, Amsterdam 1726, III. Bd., S. 301 f.

⁷⁾ J. J. Schmaus, Corpus juris gentium accademicarum, Leipzig 1730.

reich die Grenzregulierung: Der südliche Teil des Gebietes mit Fumay, Revin und Fepin stand unter der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes von Trier als Administrator der Abtei Prüm, während die landesherrlichen Rechte Österreich besaß. Diese trat es zugleich mit der Herrlichkeit Montigny sur Meuse und dem Zins von Hayes 1769 an Frankreich ab. (Art. 16 u. 21) Erst am 1. Juli 1778 verzichtete der Erzbischof von Trier auf seine Ansprüche auf die Landeshoheit und erkannte die französische Oberhoheit an.⁸⁾ Gestützt auf diese Erwerbung des südlichen Gebietes, ging Frankreich daran, das nördliche Gebiet durch Verträge mit Lüttich zu erwerben.⁹⁾ Im Vertrag zu Versailles vom 24. Mai 1772 trat Frankreich an Lüttich die im N von Charlemont gelegenen Gebiete: Heer, Heerlette, Hermeton, Gochenee ab, ferner einzelne Enklaven im Gebiet zwischen Sambre und Maas und erhielt dafür die aus 8 Ortschaften bestehende Baronie Hierges und das links der Maas gelegene Gebiet von Oignies. Als sich die Verbindung zwischen Heer und Hermeton über die Maasinsel als ungenügend erwies, trat Frankreich den nördlichen Teil von Agimont gegen einen Teil von Foiche ab. Endgiltig regelte der Vertrag vom 24. Mai 1773 die Grenzen, indem Agimont an Lüttich, Foiche und ein Gebietsteil bei Philippeville an Frankreich kam. Die genaue Festlegung der Nordgrenze erfolgte erst durch Verträge von 1774 und 1776. Den Abschluß der Verhandlungen bildete die Teilung des strittigen Gebietes „entre deux eaux“ zwischen Rocroy und Cöl de Sarts am 11. Juni 1778.¹⁰⁾ Als dann durch Artikel 28 des Brüsseler Vertrages Österreich auf die Obervogtei in Chooz verzichtete, war der Besitz des Maasgebietes bis Charlemont Frankreich gesichert.

Abgesehen von diesen beiden Einbuchtungen ist das belgische Gebiet durch die Grenzregulierung arrondiert und eine Grenzlinie geschaffen worden, die selbst die Stürme der französischen Revolution überdauerte und nur durch die Lostrennung des Herzogtums Bouillon von Frankreich im ersten und zweiten Pariser Frieden 1814 und 1815 eine Ergänzung erhielt.

⁸⁾ A. F. Büsching, III. Teil, S. 856, Martens IV, Nr. 23a, b, S. 181 u. 191

⁹⁾ Martens, I, S. 292 ff, Nr. 35, S. 499, Nr. 43a.

¹⁰⁾ Kock: Table des traités, Basel 1802, II., S. 337, 401, 420.

Die belgisch-französische Grenze nach den Verträgen von 1769, 1772, 1773, 1774, 1776, 1778, 1779, entworfen von Dr. Karl Rieger.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1924

Band/Volume: [67](#)

Autor(en)/Author(s): Rieger Karl

Artikel/Article: [Die Entstehung der belgisch-französischen Grenze. 80-86](#)